

## Entwurf

**Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Fahrverbotskalender 2023)**

Auf Grund des § 42 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

§ 1. Das Fahren mit Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und von Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewicht beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, ist

1. am 6. April 2023 von 12 bis 20 Uhr, am 7. April 2023 von 16 bis 22 Uhr, am 8. April 2023 von 11 bis 15 Uhr, am 25. April 2023 von 11 bis 22 Uhr, am 27. Mai 2023 von 7 bis 15 Uhr und am 2. Juni 2023 von 9 bis 22 Uhr auf der Inntalautobahn A 12 und Brennerautobahn A 13, wenn das Ziel der Fahrt in Italien oder in einem Land liegt, das über Italien erreicht werden soll;
2. an allen Samstagen vom 1. Juli 2023 bis einschließlich 26. August 2023 in der Zeit von 7 bis 15 Uhr, wenn das Ziel der Fahrt in Italien oder in einem Land liegt, das über Italien erreicht werden soll und am 7. April 2023 und 3. Oktober 2023 in der Zeit von 0 bis 22 Uhr sowie an allen Samstagen vom 1. Juli 2023 bis 26. August 2023 in der Zeit von 7 bis 15 Uhr, wenn das Ziel der Fahrt in Deutschland oder in einem Land liegt, das über Deutschland erreicht werden soll, auf der Inntal Autobahn A 12 und auf der Brenner Autobahn A 13;
3. an allen Samstagen vom 1. Juli 2023 bis einschließlich 26. August 2023 in der Zeit von 8 bis 15 Uhr außerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen auf der
  - a) Loferer Straße B 178 von Lofer bis Wörgl;
  - b) Ennstalstraße B 320 beginnend bei Straßenkilometer 4,500;
  - c) Seefelder Straße B 177 im gesamten Bereich;
  - d) Fernpassstraße B 179 von Nassereith bis Biberwier;
  - e) Achensee Straße B 181 im gesamten Bereich;
  - f) Brenner Straße B 182 im gesamten Bereich;
4. an allen Samstagen vom 1. Juli 2023 bis einschließlich 26. August 2023 in der Zeit von 8 bis 15 Uhr auf der Ost Autobahn A 4 vom Knoten Schwechat bis zur Staatsgrenze Nickelsdorf in beiden Fahrtrichtungen, ausgenommen Ziel- und Quellverkehre nach und aus den Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt, Eisenstadt-Umgebung, Rust, Mattersburg, Bruck an der Leitha, Gänserndorf und Korneuburg verboten.

§ 2. (1) Ausgenommen von den in § 1 Z 1, 2, 3 und 4 genannten Fahrverboten sind:

1. Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, von Postsendungen sowie periodischen Druckwerken, der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, der unaufschiebbaren Belieferung von Tankstellen, gastronomischen Betrieben und Veranstaltungen oder Reparaturen an Kühlanlagen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, der medizinischen Versorgung, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters

oder von Fahrzeugen in seinem Auftrag zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Straßen- oder Bahnbau, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr, der Müllabfuhr, der Entsorgung von Abfällen, dem Betrieb von Kläranlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmers zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, sowie Fahrten mit Fahrzeugen nach Schaustellerart (§ 2 Abs. 1 Z 42 KFG 1967), Fahrten mit Fahrzeugen der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller zum und vom Ort der Auftrags Erfüllung, Fahrten gemäß § 42 Abs. 3a StVO, unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen oder Lastkraftwagen mit Anhängern des Bundesheeres oder ausländischer Truppen, die sich auf Grund des Truppenaufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 57/2001, in Österreich aufhalten oder Fahrten von Hilfstransporten anerkannter Organisationen;

2. Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Gütern von oder zu Flughäfen (§ 64 Luftfahrtgesetz) oder Militärflugplätzen dienen, die gemäß § 62 Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes für Zwecke der Zivilluftfahrt benützt werden;
3. Fahrten im kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen technisch geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger und zurück zum nächsten Verladebahnhof, sofern ein vollständig ausgefülltes Dokument mitgeführt wird, aus dem hervorgeht, dass das Fahrzeug oder dessen Aufbauten (Wechselbehälter, Container) mit der Eisenbahn befördert werden oder bereits befördert wurden; dies gilt im kombinierten Güterverkehr Wasser-Straße sinngemäß;
4. Fahrten, deren Ziel in Italien liegt oder über Italien erreicht wird, wenn sie während des Zeitraumes gemäß § 1 Z 1 oder 2 auf der Inntalautobahn A 12 oder Brennerautobahn A 13 durchgeführt werden und glaubhaft gemacht wird, dass sie von bestehenden Fahrverboten in Italien ausgenommen sind;
5. Fahrten, deren Ziel in Deutschland liegt oder über Deutschland erreicht wird, wenn sie während des Zeitraumes gemäß § 1 Z 2 auf der Inntalautobahn A 12 oder Brennerautobahn A 13 durchgeführt werden und glaubhaft gemacht wird, dass sie von bestehenden Fahrverboten in Deutschland ausgenommen sind.

(2) Ausgenommen von den in § 1 Z 3 und 4 genannten Fahrverboten sind Fahrten mit Leerfahrzeugen in der Zeit bis 10 Uhr bis zum Wohnsitz des Lenkers, Sitz des Firmenunternehmens, Güterterminals, LKW-Hofes, dauernden Standort des Fahrzeuges oder jenem Standort, an dem der Unternehmer dem Lenker eine entsprechende Rückfahrtemöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Firmenkraftfahrzeug bereitstellt.

**§ 3.** Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für LKW verordnet wird (Fahrverbotskalender 2023)

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2023  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2023

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

In den Ferienzeiten kommt es auf österreichischen Hauptkorridoren zu einem starken Anstieg des Verkehrsaufkommens, der hauptsächlich durch den PKW-Verkehr begründet ist. Durch zeitweise Fahrverbote für den Schwerverkehr zu Zeiten eines starken Verkehrsaufkommens durch den Urlauberreiseverkehr sowie von den an die italienischen und deutschen Fahrverbote gekoppelten Fahrverboten auf der A 12 Inntal Autobahn und A 13 Brenner Autobahn soll eine Entlastung der betroffenen Verkehrsrouten erreicht werden.

#### **Ziel(e)**

Entlastung der betroffenen Verkehrsrouten

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):  
Verordnung von LKW-Fahrverboten

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Verbesserung der Verkehrssicherheit“ der Untergliederung 41 Mobilität im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Es sind keine Maßnahmen geplant, die Einfluss auf Vorgänge der Datenvereinbarung haben.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 801243377).

## Erläuterungen

### **Zu § 1:**

#### **Zu § 1 Z 1 und 2:**

Wie bereits in den letzten Jahren hat das Regierungskommissariat für die Provinz Bozen auch im heurigen Jahr für besonders, hinsichtlich des Urlauberverkehrs, stark frequentierte Tage, Fahrverbote für LKW über 7,5 t erlassen; ebenso bestehen für Deutschland entsprechende Fahrverbote. Die begleitenden Fahrverbote zu den Fahrverboten in den Nachbarländern Deutschland und Italien sind deshalb von besonderer Bedeutung, weil vermieden werden soll, dass aufgrund der nur in eingeschränktem Maße zur Verfügung stehenden Parkräume Schwerfahrzeuge unverhältnismäßig lange am Pannestreifen oder 1. Fahrstreifen der Autobahn angehalten werden müssen. Eine länger andauernde LKW-Anhaltung auf der Autobahn führt zu schwierigen Situationen für die Fahrer sowie für den restlichen Verkehr und wirkt sich negativ auf die Verkehrssicherheit aus. Um das Abstellen von Schwerfahrzeugen aus mangelnder Einreisemöglichkeit auf der Inntalautobahn A 12 und Brennerautobahn A 13 zu verhindern, sind daher entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Bereits in den letzten Jahren wurden für die Inntalautobahn sowie für die Brennerautobahn entsprechende Fahrverbote erlassen, die sich zeitlich an den italienischen und deutschen Fahrverboten orientierten und insgesamt bestens bewährt haben. Auch im heurigen Jahr wird der Beginn der Fahrverbote für den Italientransit, so wie bereits in den Jahren 2020 bis 2022 an die Beginnzeiten der Fahrverbote in Deutschland gekoppelt, und nicht an jenes in Italien. Damit ist eine Harmonisierung der Beginnzeiten für die Fahrverbote sowohl im Deutschland- als auch im Italientransit und sowohl im Sommer- als auch im Winterreiseverkehr gegeben, mit einer einheitlichen Beginnzeit um 7 Uhr. Im Jahr 2018 gab es aufgrund der unterschiedlichen Beginnzeiten immer wieder Verwechslungen bei den Fahrern von Schwerfahrzeugen, weil das Fahrverbot in Richtung Deutschland mit 7 Uhr und jenes in Richtung Italien mit 10 Uhr wirksam war.

#### **Zu § 1 Z 3 und 4:**

Auf den hier aufgezählten Straßenstrecken hat sich der Fahrverbotskalender in den letzten Jahren gut bewährt, sodass auch für das heurige Jahr eine entsprechende Beschränkung gelten soll. Die Brenner Straße B 182 wird im gesamten Bereich aus systematischen Gründen und aufgrund der Verkehrsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Sanierung/Instandhaltung der „Luegbrücke“ in den Fahrverbotskalender aufgenommen.

#### **Zu § 2 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 sowie Abs. 2:**

Die Ausnahmen bleiben, verglichen mit dem Vorjahr, unverändert.

#### **Zu § 2 Abs. 1 Z 4 und 5:**

Die Ausnahmen entsprechen jenen des Fahrverbotskalenders 2022.